



Antrag

der Abgeordneten **Jan Schiffers, Ulrich Singer, Christian Kligen, Andreas Winhart, Franz Bergmüller, Gerd Mannes, Markus Bayerbach, Dr. Anne Cyron, Roland Magerl, Ferdinand Mang** und **Fraktion (AfD)**

Schutz des ungeborenen Lebens II – Keine Abschaffung des § 219a StGB

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass eine aktive Bewerbung von Schwangerschaftsabbrüchen weiterhin gem. § 219a Strafgesetzbuch (StGB) unter Strafe gestellt bleibt.

Begründung:

Ein Schwangerschaftsabbruch ist ein massiver Eingriff. Dies gilt nicht nur für schwangere Frauen, sondern insbesondere für das ungeborene Kind. Daher ist es richtig und wichtig, dass der Gesetzgeber für Schwangerschaftsabbrüche enge Grenzen gesetzt hat und diese als Gesamtkonzept in den §§ 218 bis 219b StGB abgebildet wurden.

Eine zentrale Bedeutung kommt in diesem Komplex § 219 Abs. 1 Satz 1 StGB zu. Dort heißt es:

„Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.“

Damit spielt auch § 219a StGB eine wichtige Rolle im Gesamtkomplex des Themas Schwangerschaftsabbruch. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), Urteil vom 27.10.1998 – 1 BvR 2306/96, Rn. 231 beinhaltet, dass „ärztlichen Verhaltenspflichten im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch mit einer Strafandrohung der nötige Nachdruck verliehen wird“.

Ebenfalls betonte das BVerfG, dass sich verantwortliches ärztliches Handeln normativ am Schutz des ungeborenen Lebens zu orientieren habe. Diese Vorgabe wird auch durch das Werbeverbot gem. § 219a StGB unterstrichen und abgesichert.

Eine Streichung des Werbeverbots nach § 219a StGB könnte auch zu dem fälschlichen Eindruck beitragen, dass ein Schwangerschaftsabbruch zu einem normalen Vorgang in der Gesellschaft wird. Eine rein auf kommerzielle Zwecke ausgelegte Werbung würde dem zentralen Schutz des ungeborenen Lebens aushebeln und ein zutiefst unethisches Verhalten darstellen, indem eine Abtreibung als Normalität und Banalität dargestellt wird.

Trotz des Verbotes für Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft können Ärzte auch in der aktuell gültigen Gesetzeslage darüber informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Diese Information kann sowohl an die Beratungsstellen als auch an andere Ärzte wie etwa Gynäkologen erfolgen. Schwangere haben somit multiple Möglichkeiten, sich bereits vor oder auch nach erfolgter Beratung durch die zugelassenen Stellen umfassend zu informieren.

Die derzeit gefundenen Regelungen des Abtreibungsrechts nach den §§ 218 bis 219b StGB i. V. m. dem Schwangerschaftskonfliktgesetz sind ein ausgewogenes jedoch auch fragiles Rechtskonstrukt, das sowohl der Selbstbestimmung der Frauen, als

auch dem ungeborenen Leben gerecht wird und daher nicht aus dem Gleichgewicht gebracht werden darf.

Werbung für Schwangerschaftsabbrüche spricht dem Schutz des ungeborenen Lebens diametral entgegen und darf daher weiterhin nicht zur neuen Normalität werden.